



Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 113 „Zinnweg“

Seite 83

Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung vom 13.09.2024 zur Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Verl vom 19.12.2005

Seite 85

Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung vom 13.09.2024 zur Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb Gemeinschaftsklärwerk Verlsende vom 19.12.2005

Seite 86

Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung vom 13.09.2024 zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Ostwestfalenhalle Kaunitz vom 19.12.2005

Seite 87

Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung vom 13.09.2024 zur Betriebssatzung für den Versorgungs- und Bäderbetrieb Verl vom 11.09.2013

Seite 88

Bekanntmachung

über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 113 „Zinnweg“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 29.08.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Für die Grundstücke Gemarkung Verl, Flur 20, Flurstücke 49 tlv., 159 tlv., 166 tlv., 588 tlv., 842 tlv., 857 tlv. und 880 tlv. ist gem. § 2 (1) BauGB i. V. m. § 13a BauGB ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufzustellen. Dieser erhält die Bezeichnung Nr. 113 „Zinnweg“.“

A Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs Nr. 113 „Zinnweg“

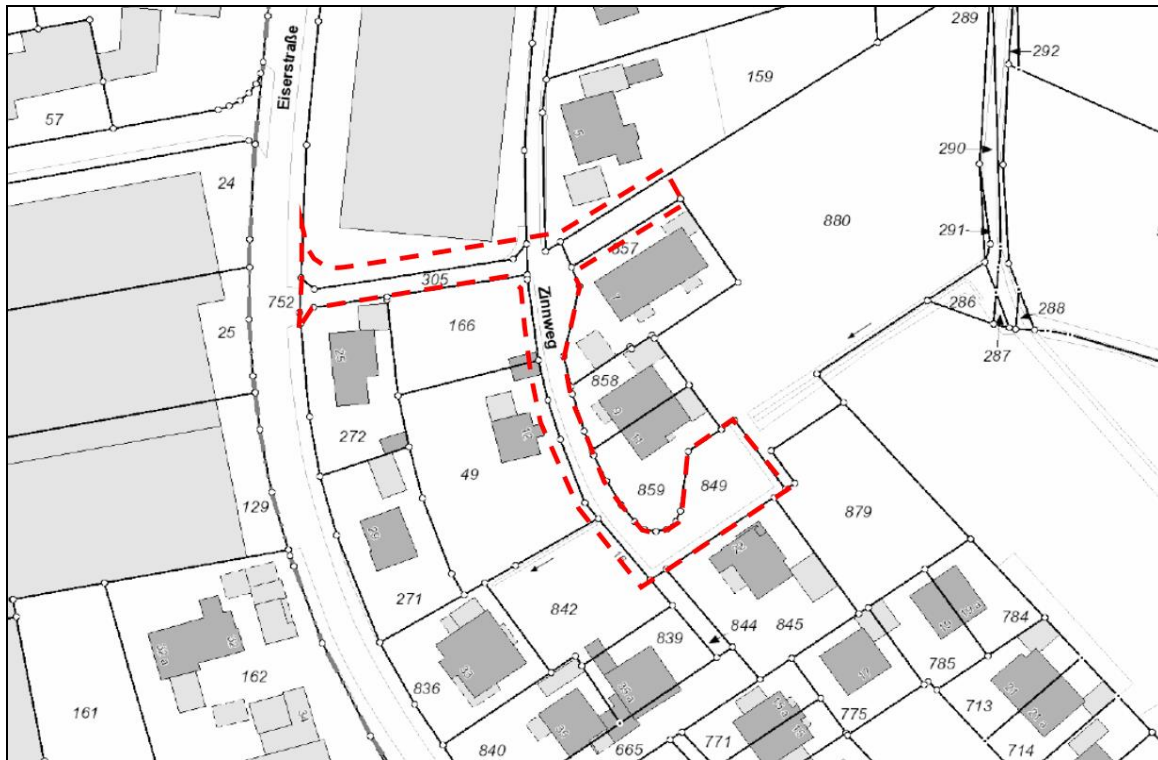


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 113 „Zinnweg“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 113 „Zinnweg“ ist in Abbildung 1 mit einer gestrichelten Linie umgrenzt. Dieser beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Verl, Flur 20, Flurstücke 49 tlw., 159 tlw., 166 tlw., 588 tlw., 842 tlw., 857 tlw. und 880 tlw. Er erstreckt sich vornehmlich auf die Verkehrsflächen des Zinnweges selbst sowie einzelne daran angrenzende Grundstücksflächen in Verl-West. Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans kann im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, zwischen Zimmer 252 und 253 während der Dienststunden sowie über das Portal Stadtplanung-Online der Stadt Verl unter www.o-sp.de/verl/ eingesehen werden.

B Verfahrensart

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

C Ziele und Zwecke der Bauleitplanung

Für mehrere am Zinnweg angrenzende Grundstücksflächen wurden bei der Verwaltung sowohl informelle als auch formelle Anfragen zur Errichtung von unterschiedlich dimensionierten Wohnhäusern gestellt. Eine maßvolle Nachverdichtung an dieser Stelle wird aus Sicht der Verwaltung insgesamt als sinnvoll erachtet und begrüßt. Eine Erweiterung des Wohngebietes in östliche Richtung muss vorgedacht werden. Insbesondere die verkehrliche Erschließung muss jedoch bereits jetzt als unzureichend und nicht bedarfsgerecht bewertet werden. Die Straßenverkehrsfläche des Zinnweges weist teilweise eine Breite von nur 4 Metern auf. Um die Verkehrssicherheit sowie die Abfallentsorgung im Gebiet langfristig sicherzustellen, wird die Verbreiterung des Zinnweges auf eine Straßenbreite von 8 Metern angestrebt. Vor diesem Hintergrund ist ein entsprechender Grunderwerb von Nöten. Zur Sicherung des für diesen Zweckförderlichen gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach § 24 BauGB ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Dessen Ziel liegt darin, die öffentliche Verkehrsfläche des Zinnweges in der erforderlichen Breite planungsrechtlich festzusetzen.

Verl, den 16.09.2024

gez.
Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung

der 6. Änderungssatzung vom 13.09.2024 zur Satzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Verl vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 (GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15) hat der Rat der Stadt Verl am 10.09.2024 folgende 6. Änderung der Satzung vom 19.12.2005 beschlossen:

Artikel 1

§ 14 erhält den nachfolgenden Wortlaut:

„§ 14 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 13.09.2024

Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung

der 6. Änderungssatzung vom 13.09.2024 zur Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb Gemeinschaftsklärwerk Verl-Sende vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 (GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15) hat der Rat der Stadt Verl am 10.09.2024 folgende 6. Änderung der Betriebssatzung vom 19.12.2005 beschlossen:

Artikel 1

§ 14 erhält den nachfolgenden Wortlaut:

„§ 14 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 13.09.2024

Robin Riexneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung

der 7. Änderungssatzung vom 13.09.2024 zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Ostwestfalenhalle Kaunitz vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 (GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15) hat der Rat der Stadt Verl am 10.09.2024 folgende 7. Änderung der Betriebssatzung vom 19.12.2005 beschlossen:

Artikel 1

§ 14 erhält den nachfolgenden Wortlaut:

„§ 14 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 13.09.2024

Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung

der 6. Änderungssatzung vom 13.09.2024 zur Satzung für den Versorgungs- und Bäderbetrieb Verl vom 11.09.2013

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 (GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15) hat der Rat der Stadt Verl am 10.09.2024 folgende 6. Änderung der Satzung vom 11.09.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 14 erhält den nachfolgenden Wortlaut:

„§ 14 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- n) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- o) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 13.09.2024

Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister